

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 11/5109 —

**Betr.: Festlegung von Grenzwerten für die Strahlenbelastung von Lebensmitteln gemäß EG-Richtlinie 3955**

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Tewes (SPD) vom 23. 2. 1990

Am 21. 12. 1989 hat der Ausschuß der Ständigen Vertreter in Brüssel eine drei Monate befristete Verlängerung der EG-Richtlinie 3955 beschlossen. Danach würde ein grenzwertloser Zustand herrschen, da die EG-Länder lediglich neue Grenzwerte für die nächste nukleare Katastrophe festgelegt haben. Die Grenzwerte sind mit 600 Bq/kg bzw. 370 Bq/kg ohnehin viel zu hoch und sollten auf 50 Bq/kg Gesamtcaesium gesenkt werden. Es steht zu befürchten, daß nach der befristeten Verlängerung damit gerechnet werden muß, daß Fleisch aus skandinavischen Ländern, Lebensmittel aus osteuropäischen Ländern oder Hartweizen aus Griechenland mit einer Strahlenbelastung von mehr als 600 Bq/kg Gesamtcaesium auf den deutschen Markt kommt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie der Meinung, daß bei einer grenzwertlosen Situation der gesundheitliche Verbraucherschutz keine ausreichende Berücksichtigung mehr findet?
2. Welche Schritte wird sie unternehmen, um eine Verlängerung der Befristung durchzusetzen (bitte im einzelnen beschreiben)?
3. Welche Schritte sind bisher unternommen worden?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
— 101.1 — 01425/20 — 601 —

Hannover, den 2. 5. 1990

Die Überwachung der Umweltradioaktivität von Lebensmitteln zeigt, daß nur noch in wenigen Einzelfällen mit einer höheren Strahlenbelastung zu rechnen ist. Die auf Erzeugnisse aus Drittländern anzuwendenden Grenzwerte der Verordnung Nr. 3955/87 des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 600 Bq/kg bzw. 370 Bq/kg liefern deshalb keinen Hinweis auf die durchschnittliche Belastung der Lebensmittel. Neben der Festsetzung von Grenzwerten ist es für den Verbraucherschutz von Bedeutung, welche Maßnahmen zur Minimierung der Belastung von Lebensmitteln mit Radionukliden ergriffen werden. Hier hat insbesondere die Wirtschaft durch die Auswahl von geringbelasteten oder unbelasteten Rohstoffen und Zutaten dazu beigetragen, den über die Nahrung zum Verbraucher gelangenden Anteil an radioaktivem Caesium zu minimieren. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte halte ich die in der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte für vertretbar.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen hat die konsequente Anwendung der für Erzeugnisse aus Drittländern im Gemeinschaftsrecht festgesetzten Grenzwerte von 600 Bq/kg bzw. 370 Bq/kg auf alle Lebensmittel dazu geführt, daß sich eine gefestigte Verbrauchererwartung herausgebildet hat. Danach gehen die Verbraucher davon aus, daß die Cäsiumaktivität aller Lebensmittel unter den Grenzwerten der EG-Verordnung Nr. 3955/87 vom 28. 12. 1987 liegt. Unabhängig von einer Verlängerung der EG-Verordnung Nr. 3955/87 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im nationalen Bereich wären nach Auffassung der Landesregierung Lebensmittel mit einer höheren Belastung mit radioaktivem Cäsium nur dann verkehrsfähig, wenn

- eine Eignung dieser Lebensmittel, die Gesundheit der Verbraucher zu schädigen — auch unter Berücksichtigung der Gesamtexposition der Betroffenen gegenüber radioaktiven Strahlen nicht anzunehmen ist und
- die erhöhte Cäsiumbelastung der Lebensmittel ausreichend kenntlich gemacht wurde.

Die Landesregierung geht davon aus, daß § 17 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Schutz vor Täuschung) auch auf solche Fälle angewendet werden kann, in denen Lebensmittel so stark mit radioaktiven Stoffen verunreinigt sind, daß — unabhängig von einer Bewertung der gesundheitlichen Risiken — die Verbraucher bei Kenntnis dieser Belastung die Erzeugnisse ablehnen würden.

Zu 2:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Verordnung Nr. 3955/87 am 22. März 1990 um 5 Jahre bis zum 31. März 1995 verlängert. Über diese Regelung hinaus sieht die Landesregierung zur Zeit keinen Handlungsbedarf.

Zu 3:

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die beim Vollzug der EG-Verordnung Nr. 3955/87 gesammelten Erfahrungen mitgeteilt. Insbesondere hatte das Landwirtschaftsministerium darauf hingewiesen, daß die niedersächsische Haltung, die in der EG-Verordnung Nr. 3955/87 festgesetzten Grenzwerte auf alle Lebensmittel anzuwenden, von den hiesigen Gerichten bestätigt wurde. Dies hat mit dazu beigetragen, daß eine vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Abstimmung mit den anderen betroffenen Bundesressorts und den Ländern vorbereitete „Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ für alle in- und ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse die in der EG-Verordnung Nr. 3955/87 festgesetzten Grenzwerte übernimmt. Es war vorgesehen, daß diese Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 1. April 1990 in Kraft tritt, falls die EG-Verordnung Nr. 3955/87 ausläuft, ohne daß eine Nachfolgeregelung im Gemeinschaftsrecht erfolgt wäre.

Dr. Ritz